



Land Salzburg

Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

ZAHL
wie umstehend

DATUM
0 2. 11. 00

CHIEMSEEHOF

FAX (0662) 8042 - 2164

post@legistik.land-sbg.gv.at

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Dr. Schernthauer

BETREFF
wie umstehend

22SN-78ME

1. **Amt der Burgenländischen Landesregierung**
7000 Eisenstadt, Landhaus
2. **Amt der Kärntner Landesregierung**
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1
3. **Amt der NÖ Landesregierung**
3109 St Pölten, Landhausplatz 1
4. **Amt der OÖ Landesregierung**
4020 Linz, Klosterstraße 7
5. **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**
8011 Graz, Hofgasse
6. **Amt der Tiroler Landesregierung**
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 43
7. **Amt der Vorarlberger Landesregierung**
6901 Bregenz, Landhaus
8. **Amt der Wiener Landesregierung**
1082 Wien, Lichtenfelsgasse 2
9. **Verbindungsstelle der Bundesländer**
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4
- ✓ 10. **Präsidium des Nationalrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3
11. **Präsidium des Bundesrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3

zur gefl Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor



Für unser Land!

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

ZAHL
0/1-1390/3-2000

DATUM
2.11.2000

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsan-
gelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz); Stellungnahme

Bezug: Do Zl 14.005/122-I 8/2000

Beilage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung fol-
gende Stellungnahme bekannt:

1. Zu § 120 (Besuchsbegleitung):

Hier ist zunächst eine Klarstellung dahin zu fordern, dass die Bestellung von Besuchsbe-
gleitern im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der öffentlichen
Jugendwohlfahrt jedenfalls der vorherigen Zustimmung des Trägers bedarf. Widrigen-
falls stünden auf Grund der herrschenden Personalknappheit in den Jugendämtern mas-
sive Mehraufwendungen für das Land Salzburg zu befürchten. Weiters ist im Zusam-
menhang vorsorglich festzustellen, dass mangels gesetzlicher Zuständigkeit keinesfalls
damit gerechnet werden kann, dass Mittel der Jugendwohlfahrt, die ja auch von der All-
gemeinheit zu tragen sind, in diesem Bereich eingesetzt werden. Dies gilt vor allem für
den allfälligen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von freien Trägern der Ju-
gendwohlfahrt, zumal vorauszusehen ist, dass solche Träger an das Land mit dem Ersu-
chen um finanzielle Unterstützung herantreten werden.

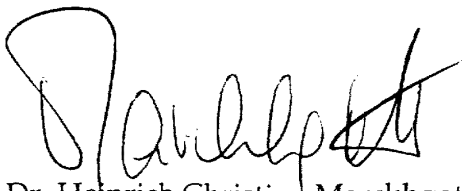
2. Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg:

Aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg (KiJA) sind einige Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht vorrangig am Kindeswohl orientiert. Zu den Regelungen über den Kostenersatzanspruch im Zusammenhang mit Unterhalt schlägt die KiJA zwecks Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung von minderjährigen und volljährigen Personen vor, eine Kostenersatzpflicht im Verfahren über Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber ihren Eltern generell auszuschließen. Für die Kostenersatzpflicht im Abstammungsverfahren gelte ähnliches. Bei der Bestimmung über die Besuchsbegleitung (§ 120) müsse auf Grund der gemachten Erfahrungen in der Praxis befürchtet werden, dass die Verpflichtung zur Kostentragung durch die Partei zu Konflikten bzw zur Vereitelung weiterer Besuchskontakte führt. Im Interesse des Kindeswohl könne hier nur eine Kostentragung durch die öffentliche Hand zielführend sein. Weiters hält die KiJA die in den §§ 19, 114 und 117 vorgesehenen Regelungen zur parteilichen Vertretung der Minderjährigen für unzureichend und betont die Notwendigkeit der Einräumung einer umfassenden Parteistellung unabhängig vom Alter des Kindes. Alternativ sollten die Minderjährigen zumindest dergestalt in alle sie betreffenden Verfahren einbezogen werden, dass sie und der Jugendwohlfahrtsträger durch einen entsprechenden Ausbau der in den §§ 116, 117 und 118 festgelegten Anhörungsrechte verpflichtend anzuhören sind. Ausnahmen hievon sollten nur bei einer drohenden Gefährdung des Kindeswohles zulässig sein.

Im Detail darf zu diesen Vorbringen auf die in Ablichtung beigeschlossene Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg verwiesen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor